



**Wir. Birr.**

## **Gemeindeordnung**

### **der Gemeinde Birr**

Vom:	22.03.2017	
Genehmigt am:	23. Juni 2017	Gemeindeversammlung
	13. August 2017	Urnenabstimmung
		Regierungsrat / DVI
Gültig ab:	1. September 2017	
Version:	1.1	

**Gemeinde Birr**

Pestalozzistrasse 10  
5242 Birr

T 056 464 43 20  
F 056 464 43 44

[gemeinde@birr.ch](mailto:gemeinde@birr.ch)  
[www.birr.ch](http://www.birr.ch)



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
	§ 1 Begriff	3
	§ 2 Einbindung und Führung	3
<b>B.</b>	<b>Organisationsform und Organe</b>	<b>3</b>
	§ 3 Organisationsform	3
	§ 4 Organe	3
<b>C.</b>	<b>Behörden und Kommissionen</b>	<b>3</b>
	§ 5 Mitgliederzahl	3
<b>D.</b>	<b>Durchführung der Wahlen</b>	<b>4</b>
	§ 6 Wahlart	4
<b>E.</b>	<b>Veröffentlichungen</b>	<b>4</b>
	§ 7 Publikation	4
<b>F.</b>	<b>Beschlussfassungen in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht</b>	<b>4</b>
	§ 8 Abschliessende Beschlussfassung	4
	§ 9 Referendumsrecht	4
<b>G.</b>	<b>Zuständigkeiten und Kompetenzen</b>	<b>4</b>
	§ 10 Gemeinderat	4
	§ 11 Kommissionen und Angestellte der Verwaltung	5
	§ 12 Protokoll	5
<b>H.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
	§ 13 Inkrafttreten	5



## A. Allgemeines

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Begriff Die Einwohnergemeinde Birr ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Birr wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 2 Einbindung und Führung Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegeschehen eingebunden wird.

Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.

## B. Organisationsform und Organe

§ 3 Organisationsform Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4 Organe Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

## C. Behörden und Kommissionen

§ 5 Mitgliederzahl Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern;
5. Die Steuerkommission besteht aus den gemäss Steuergesetz des Kantons Aargau vorgeschriebenen Mitglieder



## D. Durchführung der Wahlen

### § 6 Wahlart

1. Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.
2. Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

## E. Veröffentlichungen

### § 7 Publikation

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

## F. Beschlussfassungen in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

### § 8 Abschliessende Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

### § 9 Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## G. Zuständigkeiten und Kompetenzen

### § 10 Gemeinderat

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

1. Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 500'000.00 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis CHF 1'000'000.00;
2. Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Bau-rechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 100'000.00, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu CHF 500'000.00 pro Kalenderjahr;
3. Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
4. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes; Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben;



Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

5. Die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.

## § 11 Kommissionen und Angestellte der Verwaltung

Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen.

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

## § 12 Protokoll

Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

## H. Inkrafttreten

### § 13 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. September 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. November 2014, welche am 1. Juni 2015 in Kraft getreten ist.

Gemeinderat

Markus Büttikofer  
Gemeindeammann

Alexander Klauz  
Gemeindeschreiber